

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR GEBÜHRENPFLLICHIGE EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung vom [REDACTED] folgende

Kommentiert [KF1]: Präambel in der aktuellen Form übernommen

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die der Feuerwehr der Gemeinde Edermünde bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit für den Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht.

Kommentiert [KF2]: Neue Formulierung aufgrund der Änderung des HBKG

§ 2 Abs. 1 Nr. 3

es wird gestrichen:

„in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 635),“

§ 2 Abs. 1 Nr. 7

Das Wort „Fehlalarm“ wird durch das Wort „Falschalarm“ ersetzt

§ 2 Abs. 2 Nr. 3

wird ergänzt:

[...] wurde, insbesondere bei Falschalarm durch

- Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
- Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

Kommentiert [KF3]: § 2 Abs. 2 Nr. 4 bildet die neu in das HBKG aufgenommene Regelung des § 61 Abs. 3 Nr. 4 HBKG in dem Satzungsmuster ab. Gebührenschuldner ist daher der jeweilige Leistungserbringer. Dies wird im Regelfall eine Hilfsorganisation oder ein privater Rettungsdienst sein. Nicht Gebührenschuldner ist der Träger des Rettungsdienstes. Ob der jeweilige Leistungserbringer die ihm entstehenden Feuerwehrgebühren gegenüber dem Kostenträger geltend machen kann, oder ob die Kosten in eine Gesamtkalkulation eingehen, ist für die Gebührenerhebung nicht erheblich.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4

Erhält folgenden Wortlaut:

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

Kommentiert [KF4]: § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Gebührensatzung ist aus Gründen der anschaulichen Darstellung in das Satzungsmuster aufgenommen worden. Inhaltlich ist der Anwendungsbereich der Nr. 5 in Nr. 1 erfasst, so dass die Vorschrift nur über einen eingeschränkten eigenständigen Anwendungsbereich verfügt. Allerdings ist die Formulierung deutlich, so dass die Gebührenpflichtigen eindringlich auf die Konsequenzen missbräuchlichen Verhaltens hingewiesen werden. Bei der Erstellung von Gebührenbescheiden ist es empfehlenswert, diese zusätzlich auf Nr. 1 zu stützen.

§ 2 Abs. 2

wird ergänzt

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,

Die bisherige Nummer 4. wird 7.

Die bisherige Nummer 4. wird 8.

§ 2 Abs. 5

§ 2 Abs. 5 neu:

Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

Der bisherige § 2 Abs. 5 wird Absatz 6.

§ 3 Absatz 4

Wird neu aufgenommen:

Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3 Abs. 4

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 5

Neuer Absatz 3:

In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Edermünde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 8 Allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Wird neu eingefügt:

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet/Stadtgebiet, in einem Ortsteil/Stadtteil kann der Gemeindevorstand/Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand/Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

Aus dem bisherigen § 8 wird § 9; aus dem § 9 wird § 10

§10 Inkrafttreten

(1) diese Satzung tritt am [] in Kraft.

(2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kommentiert [KF5]: Der optionale § 2 Abs. 5 wurde aufgenommen um auszudrücken, dass zivilrechtliche Ansprüche unberührt bleiben. Das heißt, diese werden auf Grundlage des jeweiligen Vertrages durchgeführt und auch abgerechnet. Dieser Zusatz ist für Kommunen wichtig, die **zivilrechtlich handeln**. Die Verwaltung schlägt vor, den Passus für einen ggf. eintretenden Fall nach Mustersatzung mit aufzunehmen.

Kommentiert [KF6]: Absatz 4 regelt die Gebühren des Brandsicherheitsdienstes. Die Dauer des Einsatzes ist von den zuständigen Mitarbeitenden zu dokumentieren.

Kommentiert [KF7]: Neu aufgenommen wurde die optionale Regelung des Abs. 3. Die Formulierung wurde an § 12 HVerwKostG angelehnt. Diese betrifft Kommunen die Leistungen im Auftrag anderer Kommunen erbringen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Kommune eine gemeinsam genutzte Werkstatt betreibt. Bei einer Tätigkeit für Private weisen wir darauf hin, dass diese zu einer Umsatzsteuerpflicht führen kann.

Kommentiert [KF8]: Mit der Änderung des HBKG wurde die Möglichkeit neu in das HBKG aufgenommen, bei einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Die Regelung des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG lautet: „Für besondere Härtefälle oder für die Fälle allgemeiner Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.“

Edermünde, _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

(Dienstsiegel)

Petrich
Bürgermeister

**GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR GEBÜHRENPFLICHTIGE
EINSÄTZE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER GEMEINDE EDERMÜNDE**

Nr.	Beschreibung	Gebühr
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,60 Euro je 15 Minuten
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,60 Euro je 15 Minuten
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	39,50 Euro je 15 Minuten
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF (bisher MTW)	7,00 Euro je 15 Minuten
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	12,00 Euro je 15 Minuten
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8 / ÖI	27,50 Euro je 15 Minuten
	MLF	62,00 Euro je 15 Minuten
	LF 10/6	27,00 Euro je 15 Minuten
	LF 16 Kats	40,00 Euro je 15 Minuten
	LF 16/12	36,00 Euro je 15 Minuten
3	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	5,00 Euro je 15 Minuten

Kommentiert [KF9]: Die Arbeitsgruppe empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehener Pauschalierung Gebrauch zu machen. Pauschalbetrag gem. Mustersatzung übernommen.

Kommentiert [KF10]: Pauschalbetrag gem. Mustersatzung

Kommentiert [KF11]: Neuberechnung der Gebühr anhand Mustertabelle HSGB ergibt den erhöhten Betrag (zuvor 11 €)

Kommentiert [KF12]: Sprachlich so übernehmen gemäß Mustersatzung; Betrag hat sich verringert von 11 €

Kommentiert [KF13]: Betrag hat sich verringert (Fahrzeug ist abgeschrieben), Betrag war zuvor 16 €

Kommentiert [KF14]: Fahrzeug ist nicht mehr vorhanden

Kommentiert [KF15]: Neuberechnung nach Anschaffung; Fahrzeug war zuvor nicht erfasst.

Kommentiert [KF16]: Betrag hat sich von 32,50 € verringert

Kommentiert [KF17]: Aktuelle Bezeichnung eingefügt

Kommentiert [KF18]: Fahrzeug ist seit 2020 außer Dienst gestellt

Kommentiert [KF19]: Betrag hat sich von 40 € verringert

Nr.	Beschreibung	Gebühr
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrachter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrachter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	8,50 € je Stück
	Atemschutzmaske	5,60 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	8,50 € je Stück
	Atemschutzmaske	8,50 € je Stück
	Atemschutzgerät	20,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	5,10 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	7,00 € je Stück

Kommentiert [KF20]: Muss komplett geprüft werden – Wert gem. aktueller Gebühren!

Kommentiert [KF21]: Übernahme des Betrages aus Rechnung Melsungen

Kommentiert [KF22]: Übernahme des Betrages aus Rechnung Melsungen

Kommentiert [KF23]: s. o.

Kommentiert [KF24]: Anpassung an aktuelle Rechnung Melsungen

Kommentiert [KF25]: s. o.

Nr.	Beschreibung	Gebühr
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	12,00 € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde Edermünde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	
	- bei Einsatzzeit bis 1,0 Stunde	600,00 Euro
	- je weitere Stunde	550,00 Euro
7.	missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß

Kommentiert [KF26]: Anhebung des Betrages gem. aktueller Rechnung

Nr.	Beschreibung	Gebühr
		Gebührenverzeichnis berechnet.

